

Beiblatt
zum Schreiben der Stadt Bayreuth
betreffend der Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar

Sie wurden durch die Stadt Bayreuth im Vollzug der gesetzlichen Vorschriften zur Teilnahme an einem **besonderen Aufbauseminar** aufgefordert (**§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 2b Abs. 2 StVG - Straßenverkehrsgesetz**), da Sie innerhalb der Probezeit unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Straßenverkehr teilgenommen haben.

Das besondere Aufbauseminar besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen sowie der Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen.

In den Kursen wird über die Ursachen diskutiert, die zu der Anordnung geführt haben, und es werden Möglichkeiten für ihre Beseitigung erörtert. Außerdem sollen Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols und anderer berauschender Mittel auf die Verkehrsteilnehmer geschlossen werden. Weiterhin werden individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt und erprobt, um insbesondere Konsumgewohnheiten zu ändern sowie Trinken und Fahren künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall und weitere Verkehrszuwiderhandlungen unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel zu vermeiden. Zusätzlich wird auf die Problematik der wiederholten Verkehrszuwiderhandlungen eingegangen.

Nach Beendigung des Aufbauseminars erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung, die **unverzüglich** der Verwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Besondere Aufbauseminare dürfen nur von hierfür amtlich anerkannten Kursleitern durchgeführt werden.

Folgende nahegelegene Stellen sind derzeit berechtigt, diese Kurse durchzuführen:

TÜV Süd Pluspunkt GmbH
Begutachtungsstelle für Fahreignung
Wittelsbacherring 8
95444 Bayreuth
Tel.: 0800 / 3 57 57 57

Verkehrspsychologische Praxis
Dipl.-Psych. Erdmann/Hoffmann
St. Georgen 15
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 / 5 07 46 04

Das Aufbauseminar kann auch bei jeder anderen im Bundesgebiet erlaubnisberechtigten Fahrschule absolviert werden.

Wir weisen darauf hin, **dass bei nicht fristgerechter Vorlage der Teilnahmebescheinigung die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 3 StVG die Fahrerlaubnis zu entziehen hat!** Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; einen Ermessensspielraum hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde